

1964	Ausgegeben zu Bonn am 6. Mai 1964	Nr. 21
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 64	<b>Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 610-1.</i>	297
22. 4. 64	Bundesnebenberufungsverordnung ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-2-11</i> <i>Hebt auf Bundesgesetzbl. III 2030-2-17 und 2030-2-18.</i>	299
24. 4. 64	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerlichen Vorschriften des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen — NATO-Truppenstatut — ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-10-6.</i>	302
29. 4. 64	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe sowie für Betriebe aller Art mit Maschinen zur Stromerzeugung ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 612-14-4.</i>	303
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	304

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 29. April 1964, sind veröffentlicht: Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für Griechenland-Weine). — Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Melasse — 1964). — Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — gewerbliche Waren — III. Teil und Zollausschüttung für Bearbeitungsabfälle, Bruch und unbrauchbar gewordene Waren aus künstlichem Graphit). — Bekanntmachung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze. — Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 18. Juni 1963 zur vollständigen Durchführung der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß.

## Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung\*)

Vom 29. April 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676, 678), wird wie folgt geändert:

1. In § 107a Abs. 3 Satz 2 wird hinter der Ziffer 3 die folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen durch

a) den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer,

b) Personenvereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgabe ausschließlich die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen unter Verzicht auf Werbung hierfür ist, wenn

die Mitglieder ausschließlich Arbeitnehmer sind, die zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet werden können, ein besonderes Entgelt für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen nicht erhoben wird,

die Hilfe in Lohnsteuersachen nur an Mitglieder geleistet wird und

die Aufnahme der Tätigkeit dem Finanzamt angezeigt worden ist, das nach § 73 a Abs. 6 für die Personenvereinigung zuständig ist.“

2. In § 107a Abs. 4 werden hinter den Worten „Ziff. 4, 7 bis 10“ die Worte „und nach Absatz 3 Satz 2 Ziff. 4“ eingefügt.

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 610-1.

3. § 107 a Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann

den in Absatz 2 Ziff. 7 bezeichneten Vereinigungen und Stellen im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten obersten Landesbehörden die Hilfeleistung in Steuersachen

und

bei einer Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 Ziff. 4 die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ganz oder teilweise

untersagen, wenn eine sachgemäße Tätigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht, wenn ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter oder

eine der in Absatz 2 Ziff. 2 aufgeführten Personen die Hilfeleistung in Steuersachen leitet.“

#### Artikel 2

##### **Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. April 1964

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Diederichs

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

**Verordnung über die Nebentätigkeit  
der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit  
(Bundesnebenfähigkeitsverordnung)**

Vom 22. April 1964

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-2-11<sup>1)</sup>*

Auf Grund des § 69 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) und des § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Nebentätigkeit**

(1) Nebentätigkeit eines Beamten ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gelten nicht Tätigkeiten

1. als Mitglied
  - a) von Vertretungskörperschaften und deren Ausschüssen sowie
  - b) von Ausschüssen der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände,
2. als ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
3. als ehrenamtlicher Richter.

§ 2

**Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst**

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Bund, ein Land oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet (einschließlich des Landes Berlin) oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder deren Verbände.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet oder die gänzlich aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,

2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,

3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 dient.

§ 3

**Zulässigkeit von Nebentätigkeiten im Bundesdienst**

Aufgaben, die für den Bund oder bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

§ 4

**Vergütung**

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie die nach vergleichbaren Reisekostenvorschriften für den Beamten geltenden Sätze, bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, die nicht die Reisekostenvorschriften für Beamte anwenden, insgesamt 50 Deutsche Mark je Reisetag, nicht übersteigen,
2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 5

**Allgemeine Erteilung, Versagung,  
Widerruf der Genehmigung**

(1) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäfti-

<sup>1)</sup> Hebt auf Bundesgesetzbl. III 2030-2-17 und 2030-2-18.

gungen ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 100 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt.

(2) Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn ein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn die Nebentätigkeit

1. mit dem Ansehen der Beamtenschaft oder dem Wohl der Allgemeinheit nicht vereinbar ist oder
2. die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten beeinträchtigt wird, oder
3. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann.

(3) Eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung ist zu untersagen, wenn sich infolge ihrer Ausübung eine Beeinträchtigung der dienstlichen Leistungen, der Unparteilichkeit oder der Unbefangtheit des Beamten oder anderer dienstlicher Interessen ergibt.

(4) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung untersagt, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

#### § 6

##### Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

(1) Für eine Nebentätigkeit im Bundesdienst (§ 3) wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden.

1. bei Lehr-, Gutachter-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten sowie bei schriftstellerischen Tätigkeiten,
2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann,
3. bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt 4800 Deutsche Mark (Bruttobetrag) nicht übersteigen. Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Bundesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie im

Kalenderjahr insgesamt 4800 Deutsche Mark (Bruttobetrag) übersteigen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 8.

(4) Dem Beamten zugeflossene Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der ihm zu belassen ist.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt sind.

#### § 7

##### Ausnahmen von § 6

(1) § 6 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. die Ausübung eines Lehramtes an einer öffentlichen Hochschule,
2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
4. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen dieser Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
5. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

(2) § 6 Abs. 3 bis 5 ist ferner nicht auf die Aufwandsentschädigungen anzuwenden, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Bürgermeister, Amtsvorsteher oder Beigeordneter oder für eine ehrenamtliche Tätigkeit in vergleichbarer Rechtsstellung bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gezahlt werden.

#### § 8

##### Vergütungen für Nebentätigkeiten im Organ eines Unternehmens

(1) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so sind ihm für jedes Kalenderjahr insgesamt als Pauschal- aufwandsentschädigung zu belassen

1. als Mitglied solcher Organe
  - a) bei einem Unternehmen 1 500 Deutsche Mark
  - b) bei mehreren Unternehmen 1 980 Deutsche Mark
2. als ordentlicher Vorsitzender solcher Organe
  - a) bei einem Unternehmen 2 520 Deutsche Mark

- b) bei mehreren Unternehmen (auch als Vorsitzender und als Mitglied) 3 000 Deutsche Mark.

Reichen die in Satz 1 Nr. 1 bestimmten Beträge bei einem Beamten, der Mitglied in einem oder in mehreren zur dauernden gesetzlichen Vertretung berufenen Organen ist, zur Deckung der dadurch entstandenen notwendigen Aufwendungen nicht aus, so kann ihm die oberste Dienstbehörde eine Pauschalaufwandsentschädigung bis zur Höhe der in Satz 1 Nr. 2 genannten Beträge belassen. War der Beamte nicht während des ganzen Kalenderjahres tätig, so ist ihm für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel dieser Beträge zu belassen.

(2) Schließt ein Unternehmen in einem Kalenderjahr mehrere Geschäftsjahre ab, so kann der Beamte die Pauschalaufwandsentschädigung ebenso behalten, wie das Unternehmen Jahresabschlüsse gefertigt und durch sie feste Vergütungen gezahlt hat. Vergütungen, die dem Beamten in früheren Kalenderjahren für die Tätigkeit in den abgeschlossenen Geschäftsjahren belassen worden sind, sind anzurechnen.

(3) Erhält der Beamte mehr als die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Beträge, so hat er den Mehrbetrag an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern. Von den Vergütungen nach den Absätzen 1 und 2 sind vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages die bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Fahrkosten sowie Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Beamte für derartige Fahrkosten und Aufwendungen Auslagenersatz erhalten hat. § 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Hat der Beamte die Ansprüche auf alle Vergütungen, die ihm aus einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 zustehen, für mindestens ein Kalenderjahr an seinen Dienstherrn im Hauptamt abgetreten, so hat dieser die ihm auf Grund der Abtretung zugeflossenen Beträge bis zu der in den Absätzen 1 und 2 genannten Höhe als Pauschalaufwandsentschädigung an den Beamten weiterzuleiten. Die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 von den Vergütungen abzusetzenden Beträge sind zusätzlich als Auslagenersatz an den Beamten weiterzuleiten.

(5) Die Vergütungen nach § 6 Abs. 3 und die Pauschalaufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 sind nebeneinander zu belassen.

Bonn, den 22. April 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Verteidigung  
von Hassel

## § 9

### Abrechnung über die Vergütung aus Nebentätigkeiten

Die Beamten haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen im Sinne der §§ 6 und 8 vorzulegen. In den Fällen des § 6 Abs. 5 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hierzu verpflichtet.

## § 10

### Übergangsregelung

Sind für Nebentätigkeiten aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch Vergütungen zu gewähren oder erhaltene Vergütungen abzuführen, so sind insoweit die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 7 Abs. 2.

## § 11

### Geltung für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Diese Verordnung gilt für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

## § 12

### Berlin-Klausel

Mit Ausnahme des § 11 gilt diese Verordnung nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753)<sup>2)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87, 94) und der Verordnung vom 26. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1034) sowie die Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 501)<sup>3)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87, 97) außer Kraft.

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 2630-2-17  
<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 2630-2-18

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung  
der umsatzsteuerlichen Vorschriften des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem  
Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die  
Rechtsstellung ihrer Truppen — NATO-Truppenstatut —**)

Vom 24. April 1964

Auf Grund des § 9 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 51) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerlichen Vorschriften des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen — NATO-Truppenstatut — vom 30. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 769) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(UmsatzsteuerVO-NATO-ZA)“ durch die Kurzbezeichnung „(NATO-ZAbk-UStDV)“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „§§ 70 bis 80 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) und § 7 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 16 bis 26 des Umsatzsteuergesetzes“ ersetzt.
3. Vor § 3 werden die Worte „Zu §§ 70, 71, 77 UStDB“ gestrichen. In § 3 werden ersetzt
  - a) in Absatz 1 die Worte „§ 70 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 UStDB in Verbindung mit § 71 UStDB“ durch die Worte „§ 16 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit § 17 des Umsatzsteuergesetzes“ und der Klammerhinweis „(§ 1 UStDB)“ durch den Klammerhinweis „(§ 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)“,

b) in Absatz 3 der Klammerhinweis „(§ 70 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 3 Ziffer 3 UStDB, § 77 Abs. 2 Ziffer 4 UStDB)“ durch den Klammerhinweis „(§ 16 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes, § 23 Abs. 2 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes)“.

4. Vor § 4 werden die Worte „Zu §§ 73, 74, 78 UStDB“ gestrichen. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Eine Berichtigung des Entgelts nach § 19 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes kommt nicht in Betracht.

(2) § 20 Abs. 3 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes findet keine Anwendung.“

5. Vor § 5 werden die Worte „Zu § 79 UStDB“ gestrichen. In § 5 wird der Klammerhinweis „(Anlage 3 zu § 79 UStDB)“ durch den Klammerhinweis „(Anlage 7 — zu § 25 des Umsatzsteuergesetzes)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. März 1964 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1964

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

**Verordnung zur Änderung  
der Zweiten Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe  
für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe  
sowie für Betriebe aller Art mit Maschinen zur Stromerzeugung \*)**

Vom 29. April 1964

Auf Grund des Abschnitts III Artikel 4 Abs. 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Zweite Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe sowie für Betriebe aller Art mit Maschinen zur Stromerzeugung vom 20. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 264) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „sowie für Betriebe aller Art mit Maschinen zur Stromerzeugung“ gestrichen. An Stelle des Beistrichs hinter den Worten „Betriebe des Bergbaues“ wird das Wort „und“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Gasöl, das nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) versteuert und zum

1. Betrieb von standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen, Maschinen zur Stromerzeugung oder Diesellokomotiven in Betrieben des Bergbaues,

2. Betrieb von standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen, Maschinen zur Stromerzeugung oder Diesellokomotiven in Torf, Steine und Erden fördernden Betrieben

verwendet worden ist, wird den Inhabern dieser Betriebe (Beihilfeberechtigten) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Betriebsbeihilfe gewährt.“

3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gasöl im Sinne dieser Verordnung sind Mineralöle, die der Zusätzlichen Vorschrift Nummer 1 Buchstabe D zu Kapitel 27 des Deutschen Zolltarifs 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der Fassung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 entsprechen.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 29. April 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 612-14-4.

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung TSF Nr. 2/64 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 22. April 1964	79	25. 4. 64	27. 4. 64
Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer. Vom 22. April 1964	80	28. 4. 64	29. 4. 64

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—, Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.